

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GePro mbH, Stralsund

Allgemeine Vertragsbedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

Anderslautende Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht widersprechen und wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bestimmungen unseres Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos erbringen. Nur durch unser ausdrückliches schriftliches Anerkenntnis werden anderslautende Bedingungen Vertragsbestandteil. Die Beachtung und Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften (Bsp. Produkthaftungsgesetz) wird durch die nachfolgenden Bedingungen nicht berührt.

Angebote und Auftragsausführung

Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht im Einzelfalle etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen und Angaben zu technischen Daten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Abbildungen, Zeichnungen und technische Daten basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Angebots-Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen an uns zurückzugeben. Dies gilt auch für den Fall, daß uns der Auftrag nicht erteilt wird. Soweit wir Gegenstände nach Kundenzeichnungen, Modellen, Mustern usw. geliefert haben, übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, daß Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untertagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte die Produktion und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadenersatz zu verlangen. Für den Umfang der Leistung im Einzelnen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wir haben Anspruch auf ausdrückliche Genehmigung der Pläne vor Beginn der Herstellung bzw. Montage der Anlage(n). Wir sind verpflichtet, dem Besteller die erforderlichen technischen Unterlagen für die behördliche Abnahmeprüfung, die der Besteller bewirkt, zu liefern. Auflagen der Genehmigungsbehörde werden nur berücksichtigt, wenn sie uns rechtzeitig bekanntgegeben und von uns schriftlich bestätigt werden.

Die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB" werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden, sonst gelten die Regelungen BGB.

Der Nachbau nach unseren Konstruktions- und sonstigen Unterlagen ist nicht gestattet. Der Besteller gibt uns das Recht zur entsprechenden Überprüfung der Baustellen.

Fristen und Termine, Verzug und Unmöglichkeit

Von uns genannte Fristen sowie Termine sind verbindlich. Sie beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, sofern alle Vertragsvoraussetzungen klargestellt sind und eine vertraglich vereinbarte Anzahlung geleistet wurde.

Fälle höherer Gewalt und sonstige Behinderungen, die außerhalb unseres Einflussesbereiches liegen, z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen, verspätete Anlieferung wesentlicher Roh- oder Baustoffe etc. verlängern die Fristen und verschieben Termine entsprechend ihren Auswirkungen.

Für den Fall, daß eine Vertragserfüllung aus anderen Gründen nicht rechtzeitig erbracht wird, hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche bestehen nur in Fällen grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung, es sei denn, es tritt hierdurch eine unangemessene Benachteiligung ein. Ohne grobes Verschulden beschränkt sich der nachzuweisende Verzugsschaden auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Leistung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch auf 5% des Vertragspreises.

Entgegennahme, Erfüllung und Abnahme

Die Leistung ist vom Besteller entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist. Teilleistungen sind zulässig. Vorbehaltlich, kürzerer gesetzlicher Fristen gilt die Ware als vertragsgemäß angenommen, wenn mangelnde Vollständigkeit und Fehlerfreiheit, soweit erkennbar, vom Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt gerügt werden. Die Leistung gilt als erfüllt, wenn der Leistungsgegenstand den Bedingungen des Vertrages entspricht oder falls die Leistung durch den Besteller verzögert bzw. unmöglich gemacht wird, von uns Leistungsbereitschaft gemeldet wurde. Bei ausdrücklicher Vereinbarung einer Abnahme hat der Besteller grundsätzlich den Leistungsgegenstand abzunehmen. Erscheint der Besteller zum Abnahmetermin trotz rechtzeitiger Ladung nicht, gilt der Liefergegenstand als vertragsgemäß abgenommen.

Preise

Unsere Preise beruhen auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebenden Kostenfaktoren. Erfahren diese bis zur Leistung eine Änderung, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Nachberechnung vorzunehmen. Sie gelten als vereinbart, wenn der Besteller nicht binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung widerspricht. Für Nichtkaufleute gilt dies mit der Einschränkung, daß zwischen Auftragnahme und Leistung mindestens vier Monate vergangen sein müssen, nach Ablauf dieser Frist wird den Nichtkaufleuten ein Rücktrittsrecht eingeräumt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten erheblich übersteigt. Die Preise umfassen nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer, die zu dem im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld, gültigen Satz berechnet wird.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, sofern keine anderen Bedingungen vereinbart wurden, ohne Skonto zum angegebenen Fälligkeitstermin zu begleichen. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, daß bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang bei uns maßgebend. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen gelten bei mehreren Anlagen getrennt für jede Anlage. Zur Annahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Schecks werden erst nach Einlösung gutgeschrieben. Bei Überschreitung des Zahlungsziels erfolgt die Berechnung von Verzugszinsen vom Fälligkeitstag an in Höhe des Zinssatzes, den wir bei Inanspruchnahme von Bankkrediten zu zahlen haben. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. So können vorgerichtliche Kosten, insbesondere Mahnkosten, unbeschadet des Nachweises höherer Kosten pauschal mit 20,00EUR geltend gemacht werden. Bei Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens werden sämtliche noch offenen Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig.

Gewährleistung, Haftung

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.

Wir gewährleisten, daß die Ware bei Lieferung den zur Zeit der Angebotsabgabe in der Bundesrepublik Deutschland geltenden technischen Normen entspricht und frei von Mängeln ist, die nicht auf spezifikationsgerechte Ausführung, ungeeignetes Material oder schlechte Verarbeitung zurückzuführen sind. Dem Besteller obliegt die sofortige Untersuchungs- und Anzeigepflicht. Eine fehlerhafte Leistung liegt vor, wenn der Leistungsgegenstand vom Inhalt unserer Auftragsbestätigung, der Auftragsbeschreibung, den Zeichnungen oder sonstigen Vertragsunterlagen erheblich abweicht.

Abweichungen, die die Brauchbarkeit und Wirtschaftlichkeit nicht beeinträchtigen, sind keine Fehler.

Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn wir an der Überprüfung von angeblichen Fehlern gehindert werden oder die von uns verlangten Beweismittel nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Bei gerechtfertigten Leistungsrügen sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so gewähren wir Kaufleuten eine Herabsetzung der Vergütung. Nichtkaufleuten steht nach ihrer Wahl das Recht auf Minderung oder Wandlung zu. Wir leisten keine Gewähr für Mängel, die auf normale Abnutzung und Verschleiß sowie unsachgemäße Behandlung, unzulässige Belastung oder ungeeignete Installation zurückzuführen sind.

Nehmen der Besteller oder ein Dritter an von uns gelieferten Geräten, Anlagenteilen oder von uns montierten Anlagen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, entfällt jegliche Haftung unsererseits. Dasselbe gilt für durch uns erstellte und gelieferte Software.

Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir in gleichem Umfang, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, aber nur innerhalb der dafür geltenden Gewährleistungsfrist.

Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden sind ausgeschlossen.

Unabhängig hiervon haften wir jedoch dem Besteller gegenüber in dem Umfang, in welchem uns die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung Ersatz leistet.

Haftungsbegrenzung

Unabhängig von der Anspruchsgrundlage haften wir für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden nur im Rahmen unserer Betriebshaftpflichtversicherung.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund (etwa Verschulden bei Vertragsschluß, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB) - ausgeschlossen.

Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Wir haften, wenn der Besteller bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend macht (§§ 463, 489 II).

Bei Mangelfolgeschäden ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt, deren Eintritt durch die zugesicherte Eigenschaft grade verhindert werden sollte.

Versand

Versandart und Verpackung können von uns bestimmt werden. Versandkosten, Fracht, Verpackung, Verzollung und Entladung trägt der Besteller.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Tilgung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen unser Eigentum. Es gilt sowohl der einfache, als auch der erweiterte und der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

Der Besteller ist nicht berechtigt, unser Eigentum zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen oder anderweitig darüber zu verfügen. Von jeder Beeinträchtigung hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten.

Durch Veräußerung oder Gebrauchsüberlassung (z.B. Vermietung) unserer Vorbehaltsware oder durch anderweitige Verfügung entstehende Forderungen gegen Dritte werden schon jetzt an uns abgetreten. Wird unsere Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wir sind berechtigt, die Abtretung bekanntzugeben. Im Verhältnis zum Zweiterwerber gilt der Besteller ungeachtet Absatz 2 zur Veräußerung ermächtigt, wenn unsere Forderung aus dem Verkauf der weiterveräußerten Ware befriedigt worden ist.

Für den Fall, daß unser Material mit einer anderen Sache zu einer neuen einheitlichen Sache verbunden oder durch die Verarbeitung oder Umbildung zu einer neuen Sache wird, bleiben wir Eigentümer oder Miteigentümer im Verhältnis des Wertes, den unsere Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung zum Wert der neuen Sachen hatten.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

Vorzeitige Vertragsauflösung

Wird uns nach Abschluß des Vertrages bekannt, daß sich der Besteller in ungünstiger Vermögenslage befindet, oder kann das Vorhaben durch den Besteller nicht mehr durchgeführt werden, können wir Sicherheit oder Vorkasse für unsere Leistungen verlangen oder Erstattung der von uns gemachten Aufwendungen fordern und vom Vertrag zurücktreten.

Diese Aufwendungen können ohne Nachweis mit 20 v.H. und bei bereits gefertigtem Material mit 70 v.H. der Brutto - Auftragssumme in Rechnung gestellt werden, falls der Besteller nicht niedrigere Aufwendungen nachweist.

Kündigt der Besteller den Vertrag, so sind wir berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 20 v.H. der Brutto- Auftragssumme in Rechnung zu stellen, falls nicht höhere Kosten nachgewiesen werden oder der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist.

Allgemeines

Verträge sowie diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte rechtsverbindlich. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn und Zweck der Verträge entsprechende gültige Handhabe. Für etwaige zur Lieferung hinzutretende Montage- / Inbetriebnahmeleistungen gelten unsere entsprechenden Bedingungen für Montage oder Inbetriebnahme.

Ein Anspruch des Bestellers auf Zurücknahme vertragsmäßig gelieferter Ware besteht nicht.

Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO bei den Dritten nicht beigetrieben werden könne, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden,- Scheck- und Wechselprozeß - ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und auch für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Stralsund.

Für alle Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht.

Mai 2003